Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 76 (1998)
Heft: 4

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bank

Dr. Emil Gwalter

Erbschaft günstig anlegen

Ich bin 81jährig und lebe allein in einem Einfamilienhaus (Nutzniessung, zinslich nicht hoch belastet). Ich habe von meinem Schwager Fr. 40000.– geerbt. Wie kann ich das Geld am günstigsten anlegen?

Eines müssen Sie voraus bedenken: Die Erbschaft unterliegt einer Erbschaftssteuer, Massgebend für die Bemessung ist das Recht des letzten Wohnsitzkantons Ihres Schwagers.

Zur Beantwortung Ihrer Frage muss ich Ihnen zwei Gegenfragen stellen:

- Reichte Ihr Einkommen vor der Erbschaft für den notwendigen Lebensunterhalt?
- Wie ist Ihr Gesundheitszustand? Trauen Sie sich zu, 90 Jahre alt oder älter zu werden?

Falls Ihr bisheriges Einkommen vor der Erbschaft für den Lebensunterhalt ausreichte, sind Sie viel freier in der Wahl Ihrer Anlagemöglichkeiten. Sie können Anlageformen wählen, die allerdings bei einem etwas erhöhten Risiko bessere Erträge versprechen als Sparguthaben und Obligationen. In diesem Fall würde ich Anteile von «konservativen» Anlagefonds wählen. Zuoberst auf meiner Empfehlungsliste sind sogenannte «BVG-Fonds». Das sind Fonds, die sich an die strengen Richtlinien halten, die auch für Pensionskassen gelten.

Falls Ihr Gesundheitszustand gut ist und Sie sich ein wesentlich überdurchschnittliches Alter zutrauen, kann es für Sie sinnvoll sein, einen Teil des Betrages in einer Leibrente zu investieren.

Eine weitere Überlegung spielt ebenfalls eine Rolle: Die Möglichkeit eines späteren Übertrittes in ein Altersheim und die damit verbundenen Aufenthaltskosten.

Leider kann ich Ihnen somit keinen «pfannenfertigen» Rat geben, aber ich hoffe, dass Ihnen meine Anregungen trotzdem weiterhelfen können. Nehmen Sie dieses Schreiben mit zum Vertrauensmann (oder der Vetrauensdame) Ihrer Bank, der oder die Sie kennt und Ihnen aus Ihrer konkreten Situation heraus einen individuell massgeschneiderten Rat geben kann.

Dr. Emil Gwalter

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:
Zeitlupe, Ratgeber, Postfach, 8027 Zürich

AHV

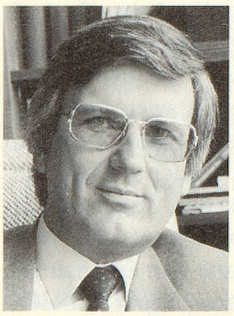

Dr. iur. Rudolf Tuor

Muss die Hilflosenentschädigung versteuert werden?

Meine Ersparnisse werden durch den Aufenthalt meines Mannes im Pflegeheim beansprucht. Ich weiss, dass viele andere Betagte in einer ähnlichen Situation sind. Nun möchte ich wissen, ob die Hilflosenentschädigung auch als Einkommen versteuert werden muss, was ich als sehr ungerecht empfände.

Eigentlich geht es hier um eine Frage des Steuerrechts. Ich konnte nicht abschliessend klären, ob diese Steuerbefreiung im Bundesrecht oder im kantonalen Steuerrecht geregelt ist. Aufgrund meiner Abklärungen kann ich jedoch bestätigen, dass in den meisten Kantonen die Hilflosenentschädigung nicht steuerpflichtig ist. Verbindliche Auskunft erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Steuerbehörde oder beim Steueramt Ihres Kantons.

Sie erwarten keine speziellen Ratschläge. Dennoch möchte ich Ihnen empfehlen, sich bei der Leitung des Pflegeheimes oder bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde zu erkundigen, ab welchem Zeitpunkt Ihr Mann allenfalls Ergänzungsleistungen zur AHV (EL) beanspruchen könnte. Für Ehepaare, bei denen mindestens eine Person im Heim lebt, gilt die individuelle EL-Berechnung wie für Alleinstehende. Bei Anspruch auf EL erfolgt grundsätzlich auch eine volle Verbilligung der Krankenversicherungsprämie im Rahmen der vom Bund festgelegten Durchschnittsprämie des Wohnsitzkantons.

Auch wenn kein Anspruch auf EL besteht, wäre eine allfällige Verbilligung der Prämien für die Krankenversicherung aufgrund des kantonalen Rechts zu klären. Nähere Auskünfte

Jass- und Wanderferien
im ***Hotel Mira Val, Flims GR
(bekannt vom «Samschtig-Jass»!)

Super-Preis für den Wochensieger: ***1 Woche GRATIS-Aufenthalt***

In der Jass- und Wanderpauschale inbegriffen sind:
- 7 Tage im DZ mit Balkon, DU/WC, Telefon, Fernseher, Radio und Halbpension.
- 2 geführte, leichtere Wanderungen in der schönen Region Flims/Laax/Falera.
- 5 Jassabende (Schieberjass). Die Partner werden täglich ausgelost. Schöne Preise.
- 1 Abschlussabend mit Unterhaltung und Rangverkündigung.

Unsere Daten:
Woche 1: 20. Juni bis 27. Juni 1998 **Woche 3:** 26. Sept. bis 3. Okt. 1998
Woche 2: 4. Juli bis 11. Juli 1998 **Woche 4:** 3. Okt. bis 10. Okt. 1998

1 Woche im Fühling/Herbst 1998 nur Fr. 750.– pro Person

Wir freuen uns auf **SIE!** Für nähere Auskunft/Reservation wählen Sie bitte Telefon-Nr. 081 911 12 50, unsere Fax-Nr. 081 911 28 10

Bis bald im *Hotel Mira Val in Flims.*

dazu kann Ihnen die AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes vermitteln.

Höchstrente der AHV

Meine AHV-Rente beträgt 1990 Franken. Ich war der Meinung, damit die Höchstrente zu beziehen. Nun habe ich in der Zeitlupe von Rentenbeträgen über 7200 Franken gelesen. Können Sie mir dies erklären?

Ihre Frage hängt mit dem schweizerischen Drei-Säulen-Konzept für die soziale Sicherheit zusammen, nach dem die wirtschaftliche Sicherung bei Alter, Tod oder Invalidität über drei «Säulen», nämlich die

- 1. Säule: AHV/IV als staatliche Vorsorge, die vom Bund geregelt ist,
- 2. Säule: Pensionskassen als berufliche Vorsorge, die über die Betriebe organisiert sind,
- 3. Säule: Selbstvorsorge über individuelles Sparen, Versicherungen oder Wohneigentum,

gemeinsam gewährleistet werden soll.

Darüber hinaus können dauernd pflegebedürftige Versicherte unabhängig von ihren wirtschaftlichen Verhältnissen auch Hilflosenentschädigungen beantragen, die nach Grad des Pflegebedarfs abgestuft sind und neben den Leistungen der AHV/IV ausgerichtet werden.

Schliesslich können zur Sicherung des Lebensbedarfs auch Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beantragt werden, die als wirtschaftliche Bedarfsleistungen aufgrund von Einnahmen und Vermögen sowie der Ausgaben individuell berechnet werden. In den Genuss von Ergänzungsleistungen können insbesondere Versicherte gelangen, die zur Deckung ihres Lebensunterhalts

- nur Leistungen von der AHV/IV erhalten,
- keine oder nur geringe Leistungen aus Pensionskasse oder Selbstvorsorge beziehen,
- hohe Ausgaben tragen müssen, was z.B. im Pflegeheim der Fall sein kann.

Zu Ihrer Frage:
Die kurze Übersicht zeigt, dass für die wirtschaftliche Sicherung im Alter verschiedenartige Leistungen ausgerichtet werden können. Ihre Frage kann denn auch wie folgt beantwortet werden:

- Sie beziehen mit 1990 Franken die gegenwärtig höchste AHV-Rente, die im ordentlichen Rentenalter beansprucht werden kann; eine höhere Rente wäre nur möglich, wenn Versicherte den Bezug der AHV-Rente über das ordentliche Rentenalter hinaus aufgeschoben haben und z.B. nach einem Aufschub von fünf Jahren den höchsten «Aufschubszuschlag» von 31,5% erhalten.
- Es ist möglich, dass Versicherte neben der AHV-Rente auch eine Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistung erhalten, was zu entsprechend höheren Auszahlungen der Ausgleichskasse führen kann.
- Schliesslich werden auch Renten von Pensionskassen und anderen Versicherungen ausgerichtet, die möglicherweise in den Berichten, die Sie gelesen haben, als «Renten» zusammengerechnet wurden.

Sie dürfen also beruhigt zur Kenntnis nehmen, dass Sie grundsätzlich keine höhere AHV-Rente erwarten können. Sollten Sie neben der AHV-Rente keine oder nur geringe Einnahmen aus Pensionskasse oder privater Vorsorge haben, so empfehle ich Ihnen dringend, den Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu prüfen. Dazu müssen Sie lediglich einen Anmeldebogen ausfüllen, ohne dass Ihnen damit Kosten entstehen. Weitere Auskünfte erhalten Sie direkt von der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes, von Ihrer Ausgleichskasse oder von der örtlichen Beratungsstelle von Pro Senectute.

Dr. iur. Rudolf Tuor

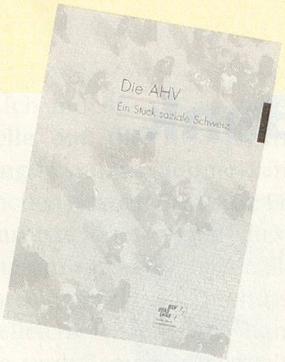

AHV-Broschüre:

Die AHV – Ein Stück soziale Schweiz

«Die AHV wird 50 Jahre jung» steht im Vorwort der soeben zum Jubiläum der AHV erschienenen Broschüre «Die AHV – Ein Stück soziale Schweiz». Sie wurde vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) in Deutsch, Französisch und Italienisch herausgegeben und enthält wertvolle, wissenswerte Informationen für jung und alt. Sie beleuchtet die Veränderungen der AHV im Laufe der Jahre und zeigt den neusten Stand auf. Die Broschüre ist nicht nur geschmackvoll gestaltet, sie ist auch lesefreundlich und gut verständlich geschrieben.

Einzelexemplare der Broschüre können bezogen werden beim Bundesamt für Sozialversicherung, Effingerstr. 33, 3003 Bern, Fax 031 322 78 41

SUNRISE MEDICAL
Das Leben gewinnen
mit Sterling Scooter von Sunrise Medical AG
- Führerschein-frei
- bis 40 km Reichweite
- Mobilitätsgarantie
- bis zu 10 km/h und 33% Steigung
- als 3- oder 4-Rad erhältlich
- CH-Zulassung mit Typenschein

Bitte senden Sie mir kostenlos Unterlagen
Vorname _____
Name _____
Strasse _____
PLZ/Ort _____
Telefon _____
Bitte einsenden an Sunrise Medical AG
Lückhalde 14, 3074 Muri

Diakonieverband Ländli
Erholung für Leib, Seele, und Geist am Ägerisee
Kur- und Ferienhaus Ländli
Ferien
Einmalige Lage im voralpinen Ägerital (750 m.ü. M.). Herrliche Wanderrouten, Seebad, gratis Ruderboote, komfortable Zimmer ab CHF 63.00 inkl. Vollpension.
Erholung
Modernes Gesundheitszentrum mit vielseitigem Therapieangebot, Arzt und Krankenschwestern im Haus, Diäten, Hallenbad, Andachten, Seelsorgemöglichkeit
Information/Reservation: Kur- und Ferienhaus Ländli, 6315 Oberägeri, Telefon 041 754 91 11, Fax 041 754 92 13